

Leistungserklärung: Nr. CPR-AT3/460521.1.deu

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

meister SCHNELLESTRICH

2. Verwendungszweck:

ZEMENTESTRICHMÖRTEL FÜR DIE ANWENDUNG INNERHALB UND AUSSERHALB VON GEBÄUDEN

3. Hersteller:

RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Raiffeisenstraße 1 - 2100 Korneuburg, www.lagerhaus.at

4. Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

**System 4 für die Typprüfung
System 4 für das Brandverhalten**

5. Harmonisierte Norm:

EN 13813:2002

Notifizierte Stellen

nicht zutreffend

6. Erklärte Leistungen

Wesentliche Merkmale	Leistung
Brandverhalten:	Klasse A1 _{fl}
Freisetzung korrosiver Substanzen	CT
Wasserdurchlässigkeit	NPD
Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD
Druckfestigkeit	C40
Biegezugfestigkeit	F6
Verschleißwiderstand	NPD
Schallisolierung	NPD
Schallabsorption	NPD
Wärmedämmung	NPD
Chemische Beständigkeit	NPD
Freisetzung gefährlicher Substanzen	siehe SDB

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Kbg. 12.4.21

 **RWA**
RWA Raiffeisen Ware Austria AG
Raiffeisenstraße 1, A-2100 Korneuburg
Tel. 02262 / 755 50 www.rwa.at

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: MEISTER SCHNELLESTRICH

Handelscode: 460521

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Klebemörtel

Nicht empfohlene Verwendungen: Daten nicht vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: RWA Raiffeisen Ware Austria AG

2100 Korneuburg

Raiffeisenstraße 1

Tel.Nr. +43 (0) 2262/75 55-0

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale AKH 0- 24 h

Währinger Gürtel 18-20.

A-1090 Wien

Tel. 0043 (0) 1/4064343

Tel. 0043 (0) 7224 67 1 41 0 - Fax 0043 (0) 7224 67 181

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Skin Irrit. 2 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1B Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub oder Nebel vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Kein Inhaltsstoff PBT/vPvB ist vorhanden

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Der längere Kontakt und/oder die massive Inhalation von alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxid (mittlerer Durchmesser <10 Mikron, laut ACGIH) kann eine Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bekannt ist.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Beschreibung der Mischung: MEISTER SCHNELLESTRICH

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Konzentration (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥10 - <20 %	kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ)	CAS:14808-60-7 EC:238-878-4		
≥10 - <20 %	Portland Zement, Cr(VI) <2ppm	CAS:65997-15-1 EC:266-043-4	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1B, H317; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335	
≥0.49 - <1 %	Calciumhydroxid	CAS:1305-62-0 EC:215-137-3	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335	01-2119475151-45-XXXX
≥0.05 - <0.1 %	kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ)	CAS:14808-60-7 EC:238-878-4	STOT RE 2, H373	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung

Augenschäden

Hautreizung

Erythema

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß lokaler, regionaler bzw. staatlichen Vorschriften entsorgen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Bestandteil	MAK- Typ	Land	Decke	Langzeit mg/m ³	Langzeit ppm	Kurzzeit mg/m ³	Kurzzeit ppm	Verhalten	Anmerkungen
kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ)	NDS	POLEN		0,300					frakcja respirabilna
		National DÄNEMARK		0,3					DENMARK, inhalable aerosol inhalable aerosol
		National DÄNEMARK		0,100					DENMARK, respirable aerosol respirable aerosol
	SUVA	DEUTSCHLAND		0,150					50 µg/m ³ (Partikel Durchmesser < 12 µm) - TRGS 906
		National SCHWEIZ		0,15					A
	ACGIH	Keiner		0,025					(R), A2 - Pulm fibrosis, lung

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm					cancer
	National	NORWEGEN	0,300		K 7
	National	FINNLAND	1		FINLAND, respirabel fraktion
	NDS	POLEN	6		frakcja wdychalna
	NDS	POLEN	2		frakcja respirabilna
	SUVA	SCHWEIZ	5		A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen;pulmonary function;respiratory symptoms;asthma
	DFG	DEUTSCHLAND	15		
	National	SPANIEN	4,000		5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, total dust)
	National	FINNLAND	5,000		
	National	FINNLAND	1,000		
	National	PORTUGAL	10		
	National	BELGIEN	10		
	NDS	POLEN	6,000		
	NDS	POLEN	2,000		
Calciumhydroxid	National	UNGARN	10		
	Malaysi a OEL	MALAYSIA	10,000		
	National	LETTLAND	6,000		
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	10,000		inhalable dust
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	4,000		respirable dust
	National	KROATIEN	10,000	10,000	
	DFG	DEUTSCHLAND C	15		
	ACGIH	AUSTRALIEN	1,000		A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen;pulmonary function;respiratory symptoms;asthma
	Malaysi a OEL	MALAYSIA	10		5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, total dust)
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	10	30,000	5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust);10 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, total dust)
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	10	12,000	
	National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	4,000		
	National	RUMÄNIEN	10		
	National	KROATIEN	10,000		
	National	KROATIEN	4,000	10	
Calciumhydroxid	EU	Keiner	1,000	4,000	
	ACGIH	Keiner	5,000		
	DFG	DEUTSCHLAND C		2,000	

ACGIH	Keiner	5		eye, skin and upper respiratory tract irritation
-------	--------	---	--	---

National	SCHWEDEN	1,000	
National	FRANKREICH	5,000	
National	SPANIEN	1,000	4,000
National	GRIECHENLAND	1	4
National	NORWEGEN	1	2,000
National	DÄNEMARK	1	
National	FINNLAND	1	4,000
National	DEUTSCHLAND	1,000	
National	PORTUGAL	5,000	
National	BELGIEN	5,000	
NDS	POLEN	2,000	
NDS	POLEN	1,000	
NDSch	POLEN		4,000
NDSch	POLEN		6,000
NDS	NIEDERLANDE	1,000	4,000
National	TSCHECHIEN	1,000	
National	UNGARN	1	4,000
Malaysi a OEL	MALAYSIA	5	
National	ESTLAND	1,000	4,000
National	LETTLAND	1,000	4,000
National	TSCHECHIEN	C	4
National	SLOWAKEI	5,000	
National	SLOWENIEN	5	
National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	1,000	4,000
National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	1	15,000
National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	5,000	4,000
National	BULGARIEN	1,000	4,000
National	RUMÄNIEN	1	4
TUR	TRUTHAHN	5,000	
National	LITAUEN	1,000	4,000
National	KROATIEN	1,000	4,000
EU	Keiner	5	
kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ)	National SCHWEDEN	0,100	
	National NORWEGEN	0,100	
	NDS POLEN	2,000	
	NDS POLEN	0,300	
	National DÄNEMARK	0,3	0,600
	National DÄNEMARK	0,100	0,200
	EU Keiner	0,1	
	ACGIH Keiner	0,025	
	National ÖSTERREICH	0,150	

Angezeigt	SWEDEN, respirable aerosol
	K 7
	frakcja wdychalna
	frakcja respirabilna
	DENMARK, inhalable aerosol inhalable aerosol
	DENMARK, respirable aerosol respirable aerosol
	A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
	(R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer
	A

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

Bestandteil	CAS-Nr.	PNEC- GRENZWE RT	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Bemerkung
Calciumhydroxid	1305-62-0	0,49 mg/l	Süßwasser		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Dicht schließende Sicherheitsbrille, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:

Polychloropren - CR: Dicke $\geq 0,5\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke $\geq 0,35\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Butylkautschuk - IIR: Dicke $\geq 0,5\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Fluorkautschuk - FKM: Dicke $\geq 0,4\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Empfohlen werden Nitrilhandschuhe (Materialdicke 1,3mm; Durchbruchzeit $> 480\text{min}$). Nicht empfohlen werden sind Handschuhe, welche nicht wasserdicht sind

Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen (EN 149)

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

Geeignete technische Massnahmen:

N.A.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoffe

Aussehen und Farbe: staub weiß grau

Geruch: zementartig

Geruchsschwelle: N.A.

pH: N.A.

pH (wässrige Dispersion, 10%): 12.00

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: N.A.

Wasserlöslichkeit: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A. - Das Produkt ist ein Gemisch

Selbstentzündungstemperatur: N.A. - Das Produkt ist bei Raumtemperatur nicht selbstentzündlich

Zerfalltemperatur: N.A.

Viskosität: N.A.

Explosionsgrenzen: == - Nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften: N.A. - Nicht brennbar

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Toxikologische Informationen zur Mischung:

Es sind keine toxikologischen Daten über die Mischung verfügbar. Für die Erwägung der toxikologischen Auswirkungen durch die Mischungsexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

kristalline Kieselsäure (Ø >10 µ)	a) akute Toxizität	LD50 Oral > 2000 mg/kg
		LD50 Haut > 2000 mg/kg
Calciumhydroxid	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte > 2000 mg/kg
		LD50 Haut Kaninchen > 2500 mg/kg
		LD50 Oral Ratte = 7340 mg/kg
kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ)	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte = 500 mg/kg

Wenn nicht anders angegeben, sind die in der Verordnung (EU) 2015/830 geforderten Informationen als N.A. zu betrachten.

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Dynamik der Giftentstehung, Informationen zu Stoffwechsel und Zellteilung
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
Calciumhydroxid	CAS: 1305-62-0 - EINECS: 215-137-3	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische = 50,6 mg/L 96
		a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische = 457 mg/L 96
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Daphnia = 49,1 mg/L 48

a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen = 184,57 mg/L 72

e) Pflanzentoxizität : NOEC = 1080 mg/kg - 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein Inhaltsstoff PBT/vPvB ist vorhanden

12.6. Andere schädliche Wirkungen

N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Eine Abfallschlüsselnummer gemäß Europäischem Abfallkatalog (EAK) kann aufgrund der Verwendungsabhängigkeit nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Produkt:

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigen Sie keine Teiche, Wasserwege oder Gräben mit Chemikalien oder gebrauchten Behältern.

An einen autorisierten Entsorgungsdienst senden.

Kontaminierte Verpackung:

Restlichen Inhalt leeren.

Als ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

N.A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

ADR-Gefahrnummer: NA

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Das Produkt enthält Chrom (VI) in gemäß Annex XVII pkt. 47 begrenzten Mengen. Die Lagerzeit gemäß den Informationen auf der Verpackung ist Folge zu leisten.

N.A.

N.A.

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: Keine

Keine Weiteren Angaben

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

Code	Beschreibung
1	1. Schritt: Identifizierung der Aufgabenstellung
2	2. Schritt: Analyse der Aufgabenstellung
3	3. Schritt: Planung der Lösung
4	4. Schritt: Ausführung der Lösung
5	5. Schritt: Überprüfung der Lösung
6	6. Schritt: Reflexion der Lösung
7	7. Schritt: Dokumentation der Lösung
8	8. Schritt: Präsentation der Lösung
9	9. Schritt: Evaluation der Lösung
10	10. Schritt: Abschluss der Lösung

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
001	1.1	Explosionsgefährlich
002	2.1	Flammschmelzmittel
003	2.2	Flammgas
004	2.3	Flammfest
005	2.4	Flammfest
006	2.5	Flammfest
007	2.6	Flammfest
008	2.7	Flammfest
009	2.8	Flammfest
010	2.9	Flammfest
011	2.10	Flammfest
012	2.11	Flammfest
013	2.12	Flammfest
014	2.13	Flammfest
015	2.14	Flammfest
016	2.15	Flammfest
017	2.16	Flammfest
018	2.17	Flammfest
019	2.18	Flammfest
020	2.19	Flammfest
021	2.20	Flammfest
022	2.21	Flammfest
023	2.22	Flammfest
024	2.23	Flammfest
025	2.24	Flammfest
026	2.25	Flammfest
027	2.26	Flammfest
028	2.27	Flammfest
029	2.28	Flammfest
030	2.29	Flammfest
031	2.30	Flammfest
032	2.31	Flammfest
033	2.32	Flammfest
034	2.33	Flammfest
035	2.34	Flammfest
036	2.35	Flammfest
037	2.36	Flammfest
038	2.37	Flammfest
039	2.38	Flammfest
040	2.39	Flammfest
041	2.40	Flammfest
042	2.41	Flammfest
043	2.42	Flammfest
044	2.43	Flammfest
045	2.44	Flammfest
046	2.45	Flammfest
047	2.46	Flammfest
048	2.47	Flammfest
049	2.48	Flammfest
050	2.49	Flammfest
051	2.50	Flammfest
052	2.51	Flammfest
053	2.52	Flammfest
054	2.53	Flammfest
055	2.54	Flammfest
056	2.55	Flammfest
057	2.56	Flammfest
058	2.57	Flammfest
059	2.58	Flammfest
060	2.59	Flammfest
061	2.60	Flammfest
062	2.61	Flammfest
063	2.62	Flammfest
064	2.63	Flammfest
065	2.64	Flammfest
066	2.65	Flammfest
067	2.66	Flammfest
068	2.67	Flammfest
069	2.68	Flammfest
070	2.69	Flammfest
071	2.70	Flammfest
072	2.71	Flammfest
073	2.72	Flammfest
074	2.73	Flammfest
075	2.74	Flammfest
076	2.75	Flammfest
077	2.76	Flammfest
078	2.77	Flammfest
079	2.78	Flammfest
080	2.79	Flammfest
081	2.80	Flammfest
082	2.81	Flammfest
083	2.82	Flammfest
084	2.83	Flammfest
085	2.84	Flammfest
086	2.85	Flammfest
087	2.86	Flammfest
088	2.87	Flammfest
089	2.88	Flammfest
090	2.89	Flammfest
091	2.90	Flammfest
092	2.91	Flammfest
093	2.92	Flammfest
094	2.93	Flammfest
095	2.94	Flammfest
096	2.95	Flammfest
097	2.96	Flammfest
098	2.97	Flammfest
099	2.98	Flammfest
100	2.99	Flammfest

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

3.2/2	Berechnungsmethode
3.3/1	Berechnungsmethode
3.4.2/1B	Berechnungsmethode

Hauptsächliche Literatur:

SAX's GEFAHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)
 ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
 AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen
 ATE: Schätzung Akuter Toxizität
 ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 BEI: Biologischer Expositionsindex
 BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf
 CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
 CAV: Giftzentrale
 CE: Europäische Gemeinschaft
 CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
 CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
 COD: Chemischer Sauerstoffbedarf
 COV: Flüchtige organische Verbindung
 CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung
 CSR: Stoffsicherheitsbericht
 DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
 DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
 DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen
 DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe
 EC50: Mittlere effektive Konzentration
 ECHA: Europäische Chemikalienagentur
 EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
 ES: Expositionsszenarium
 GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.
 GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
 IARC: Internationales Krebsforschungszentrum
 IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
 IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
 IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
 ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
 IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
 INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
 IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter
 KSt: Explosions-Koeffizient.
 LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
 LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
 LDLo: Niedrige letale Dosis
 N.A.: Nicht anwendbar
 N/A: Nicht anwendbar
 N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar
 NA: Nicht verfügbar
 NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
 NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
 OSHA: Occupational Safety and Health Administration
 PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
 PGK: Verpackungsvorschrift
 PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
 PSG: Passagiere
 RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
 STEL: Grenzwert für Kurzzeiteexposition
 STOT: Zielorgan-Toxizität
 TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
 TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
 vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
 WGK: Wassergefährdungsklasse

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
- 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE
- 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

